

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Oktober 2023

Kristin Brockhaus, kristin.brockhaus@strom.ch, +41 62 825 25 20

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in Bezug auf die Stromreserve Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage für die Wasserkraftreserve sowie die ergänzende Reserve geschaffen wird. Die Stromreserve leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit zur Überbrückung von kurzzeitigen Knappheitssituationen (wenn der Markt nicht schliesst). Bei einzelnen Aspekten der Vorlage sieht der VSE Anpassungsbedarf, welcher nachfolgend ausgeführt wird.

I. Allgemeine Bemerkungen

Eingriff in die unternehmerische Freiheit trotz Teilnahmepflicht an der Wasserkraftreserve gering halten

Der VSE bedauert, dass die Teilnahme von grossen Betreibern von Speicherwasserkraftwerken an der Stromreserve mit dem Mantelerlass verpflichtend wird. Der VSE erachtet Ausschreibungen nach wie vor als effizientesten Weg zur Beschaffung der Reserve. Die Speicherkraftwerksbetreiber wären weiterhin bereit, im Rahmen von Ausschreibungen an dieses wichtige Instrument beizutragen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme sollte grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn mit der Ausschreibung nicht ausreichend Reservemengen beschafft werden konnten.

Damit trotz der nun eingeführten Verpflichtung die unternehmerischen Freiheiten der Betreiber nicht allzu stark beschnitten werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die effektive Auswahl der Betreiber hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Es darf auch keine Ungleichbehandlung zwischen denjenigen Betreibern geben, welche verpflichtend an der Reserve teilnehmen und jenen, die allenfalls mittels Ausschreibung freiwillig an der Reserve teilnehmen können (sofern dies nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 StromVG möglich ist, s. a. unten).

- Eine Vorhalteentschädigung, die die aktuelle Marktsituation sowie die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt (vgl. Art. 8a Abs. 6 Bst. c StromVG), muss gewährleistet sein.
- Die Auswahl der verpflichteten Teilnehmer soll sich auf Betreiber (Portfolio Betreiber von mind. 10 GWh) und nicht auf einzelne, spezifische Kraftwerke (ab 10 GWh) beziehen. Dieses skizzierte Verständnis entspricht Art. 8a Abs. 6 Bst. b StromVG, welcher für die betroffenen Betreiber trotz verpflichtender Teilnahme weiterhin die Möglichkeit für eine betriebliche Optimierung offenhält. Die Formulierung in Art. 8a Abs. 2 Bst a StromVG hingegen ist diesbezüglich missverständlich. Die Betreiber sollen bei Abruf analog zur Ziffer 4.3 der bestehenden EICoM-Eckwerte (Weisung 3/2023 vom 13.04.2023) selbst entscheiden können, von welchen Seen bzw. Kraftwerken sie das Wasser nehmen.

Eine technologieoffene Reserve würde auch Verbraucher einschliessen

Der VSE bedauert ebenfalls, dass der Bundesrat nun von einer Verbrauchsreserve absieht. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises wäre grundsätzlich wünschenswert und würde zu einer effizienten, marktbasier-ten Bereitstellung von Reserveenergie beitragen.

Statt eines hoheitlichen Ansatzes mit einer Verbrauchsreserve beauftragt der Bundesrat nun die Branche, Marktprodukte zu entwickeln, welche Anreize schaffen, den Verbrauch zu reduzieren, wenn Knappheit herrscht (d.h. die Preise hoch sind). Die Branche bietet bereits heute einige solcher Produkte an, die vor allem bei den Marktkunden greifen (wie SDL-Pooling, strukturierte Vollversorgungsverträge). Der VSE wird bis zur 2. Hälfte 2024 prüfen, ob diese erweitert und ergänzt werden können, auch für die Kunden in der Grundversorgung.

Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken bringt kaum Mehrwert gegenüber Ausschreibung

Der Bundesrat sieht eine Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken vor, sofern es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen. Der Vorteil einer Verpflichtung gegenüber einer Ausschreibung ist nicht ersichtlich, da in beiden Fällen die Kapital- und Betriebskosten gedeckt werden müssen. Bevor eine Verpflichtung auferlegt wird, sollte erst eine weitere Ausschreibung vorgesehen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme von (Betreibern von) Reservekraftwerken sollte aus Sicht des VSE nur dann erfolgen, wenn es mit wettbewerblichen Ausschreibungen nicht möglich ist, genügend Menge zu kontrahieren.

Klärung von Begriffen im Kontext der Stromreserve

Verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit der Regelung der Stromreserve schaffen Verwirrung. Neue Begriffe sind nur zu verwenden, falls auch neue Inhalte damit gemeint sind. Andernfalls ist an der bereits eingeführten Terminologie festzuhalten. Allfällig neue Inhalte bzw. Begriffe sind klar zu definieren und zu erläutern. Zudem ist darauf zu achten, die Begriffe konsequent anzuwenden.

«**Speicher**»: Zu Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 StromVG fehlen Informationen im Erläuterungsbericht, was für eine Art von Speichern gemeint ist. Geht es um die Wasserkraftreserve? Oder sind damit weitere Speicher wie Batterien gemeint? Sofern es sich um die Wasserkraftreserve handelt, erschliesst es sich nicht, ob auch Betreiber von Speicherwasserkraftwerken nach Abs. 2 Bst. a an den Ausschreibungen teilnehmen können, sofern sie aufgrund der vorgenommenen Dimensionierung durch die EICoM (Art. 8a Abs. 3 StromVG) nicht bereits zur Teilnahme verpflichtet sind.

«**Restliche**» **Reserve**: Es ist nicht klar, was in Art. 8a Abs. 3 StromVG unter der Bezeichnung «restliche» Reserve zu verstehen ist. Ist damit die «ergänzende» Reserve, gemäss der WResV, gemeint? Oder geht es um eine neue Kategorie, welche die ergänzende Reserve (Reservekraftwerke, Notstromaggregate, Verbrauchsreduktion) und die nicht näher definierten «Speicher» nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziffer 1 StromVG umfasst?

Betreiber und Aggregatoren bzw. Pooler: Im Gesetzestext wird nicht sauber differenziert zwischen den Begriffen und Funktionen des Betreibers und des Aggregators bzw. Poolers. Gemäss aktueller Regelung in der WResV können Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW nur durch einen Aggregator/Pooler an der Reserve teilnehmen. Diese Funktion muss durch den Gesetzestext abgedeckt werden und ist jeweils auch explizit als Teilnehmer an der Reserve aufzuführen.

Ferner ist generell auf die Stringenz der Begriffsverwendung und die Begriffsübersetzung in den anderen Amtssprachen zu achten.

Zur inhaltlichen Klärung des Konzepts und des Funktionierens der Stromreserve könnte auch eine bessere Strukturierung der Art. 8a und 8b StromVG beitragen. Zum Beispiel könnten unterschiedliche Inhalte in unterschiedlichen Artikeln behandelt werden: Allgemeine Bestimmungen – Wasserkraftreserve – Reservekraftwerke – Notstromgruppen und WKK-Anlagen.

Technologieneutraler Ausbau von Stromproduktion im Winter als Massnahme zur Stärkung der Versorgungssicherheit

Der VSE begrüsst den gezielten Ausbau von sicher abrufbarer Strom- (und Wärme-) Produktion für das Winterhalbjahr als wichtige Massnahme zur Reduktion der Versorgungsrisiken, welche sich aus einer hohen Importabhängigkeit ergibt. Der Bundesrat schlägt dazu nun eine Förderung von WKK-Anlagen vor. Weshalb die Massnahme nur WKK-Anlagen umfasst und nicht technologieoffen gelten soll, erschliesst sich dem VSE jedoch nicht.

Der VSE hat in seiner [VSE-Roadmap Versorgungssicherheit vom 09.09.2022](#) unterstrichen, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und den Speicherwasserkraftwerken auch technologieoffene Ausschreibungen für Strom- und Wärmeproduktion dezentral und / oder zentral notwendig sind.

Für die Teilnahme an diesen Ausschreibungen wird insbesondere an WKK-Anlagen zu denken sein. Durch die Technologieoffenheit können jedoch auch andere Technologien an den Ausschreibungen teilnehmen, sofern sie die Ausschreibungskriterien erfüllen. So kann eine hohe Fördereffizienz sichergestellt werden.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates würden neu Anlagen gefördert, welche nicht-erneuerbare Energieträger (z.B. Gas) nutzen. Die «Förderung» von nicht-erneuerbaren Energieträgern lässt sich nur mit dem Ziel von Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr rechtfertigen. Sie sollte daher klar von der Förderung der erneuerbaren Energien unterschieden und auch separat finanziert werden. Der VSE erachtet es daher als folgerichtiger, eine solche Regelung im StromVG als Aspekt der Versorgungssicherheit vorzusehen statt im EnG.

Anlagen, welche den Zuschlag erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu gehören aus Sicht des VSE zwingend eine schwergewichtige Produktion im Winter, die sichere Abrufbarkeit und ein möglichst klimaneutraler Betrieb. Im Sinn des Klimaschutzes müssten dabei weitere Anforderungen zu erfüllen sein, als dies der Bundesrat vorsieht (z.B. über die Zeit steigender Mindestanteil an erneuerbaren Energien).

Einbezug der Branche bei der Konzeption der Datenerhebung zur Entwicklung der Energieversorgung

Der VSE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über den Stand der Energieversorgung. Aus der Formulierung von Art. 55a EnG und den Erläuterungen bleibt jedoch unklar, welche Daten gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage erhoben werden sollen. Grundsätzlich sind diejenigen Daten abzufragen, welche auch für die Information der Öffentlichkeit gebraucht werden, wobei von einer Publikation von Daten, aus welchen Rückschlüsse auf sensible Unternehmensdaten gezogen werden könnten, abzusehen ist. Datenabfragen sind auf das Notwendige zu beschränken und Mehrfachdatenabfragen sind zu vermeiden. Die aggregierten Daten, anhand derer der Bund die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand informiert, sollen auch anderen Akteuren einfach zugänglich sein.

Die Erfahrungen mit Datenlieferungen zeigen, dass bei der Umsetzung zahlreiche Herausforderungen auftreten können (gewünschte vs. vorhandene Datenformate, Interpretierbarkeit der Daten, etc.). Daher braucht es einen frühzeitigen Einbezug der Branche – bereits bei der Erarbeitung der Vorgaben von Datenabfragen.

Ein systematischer Rückbau von Reservekraftwerken wäre ineffizient

Kraftwerke können nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte nach der Teilnahme an der Stromreserve daher möglich sein. Der VSE schlägt vor, für diesen Fall eine Einschränkung auf Kraftwerke vorzusehen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. So wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

II. Anmerkungen und Anträge zu spezifischen Aspekten der Vorlage

Art. 8a StromVG: Stromreserve für kritische Versorgungssituationen

Zu Abs. 2 Bst. a: Die Formulierung «Betreiber von Speicherwasserkraftwerken» ist im Hinblick auf die typischerweise vorliegende Partnerwerksstruktur missverständlich. Entsprechend der aktuellen Praxis im Rahmen der WResV sollte klargestellt werden, dass bei Partnerwerken die Aktionäre/Partner mit ihrem jeweiligen Anteil als Betreiber zu verstehen sind.

Zu Abs. 2^{ter} und zu Bst. a⁰ (neu): Auch den Teilnehmern an der (obligatorischen) Wasserkraftreserve ist grundsätzlich ein Entgelt für die Vorhaltung von Wasser auszurichten. Eine reine Delegationsnorm an den Bundesrat (Art. 8a Abs. 6 Bst. c StromVG) ist nicht ausreichend. Das Entgelt soll die Vorhaltung, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität decken.

Zu Abs. 2^{ter} Bst. d (neu): Gemäss aktueller Regelung in der WResV können Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW nur durch einen Aggregator an der Reserve teilnehmen. In diesen Fällen ist somit der Aggregator der Teilnehmer an der Reserve. Für die Funktion und Entschädigung des Aggregators braucht es ebenfalls eine gesetzliche Grundlage.

Zu Abs. 6 Bst. b: Die Teilnahme an der Bildung der Wasserkraftreserve ist obligatorisch und ein Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten. Umso wichtiger ist es, dass die effektive Auswahl der Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt.

Zu Abs. 6 Bst. c: Die Pauschalabgeltung soll grundsätzlich ausgerichtet werden, und nicht durch eine Delegationsnorm an den Bundesrat. Vgl. Begründung zu Abs. 2^{ter} Bst. a⁰.

Antrag StromVG

Art. 8a Stromreserve für kritische Versorgungssituationen

2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; bei Partnerwerken sind die einzelnen Partner jeweils als Betreiber zu verstehen;

2^{ter} Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 ~~Buchstabe b~~ und 2^{bis} wie folgt ein Entgelt:

- a⁰. (neu) die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken: für das Vorhalten von Wasser. Der Bundesrat hat dafür eine moderate Pauschalabgeltung vorzusehen, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

- d. (neu) die Aggregatoren: für die Bündelung von Notstromgruppen.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- b. ~~diskriminierungsfreie~~ die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
- ~~c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;~~

Art. 8b StromVG: Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

Kommentar zu Abs. 1: Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates soll ein Einsatz zur Spannungshaltung noch möglich sein, dies bildet der Gesetzestext jedoch nicht ab. Die im Vergleich zur WResV beabsichtigten Änderungen bezüglich SDL und Spannungshaltung müssen sich ausschliesslich auf Reservekraftwerke beziehen. Notstromgruppen sollen nicht von dieser Einschränkung betroffen sein, damit die SDL nicht durch die Reserve kannibalisiert werden. Damit eine parallele Teilnahme an den SDL und der Stromreserve möglich bleibt, sind entsprechende Details nachgelagert auszuarbeiten.

Zu Abs. 3: Es fehlt bisher eine mit dem Strommarkt vergleichbare Regulierung des Netzzugangs im Gasmarkt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Anbieter an der Stromreserve trotz der fehlenden Entflechtung unabhängig von seinem Verhältnis zu einem Gasversorger unter gleichen, diskriminierungsfreien Bedingungen Rohrleitungen nutzen kann.

Kommentar zu Abs. 4 Bst. b und zu Abs. 5: Es ist zu einer wettbewerblichen Kontrahierung überzugehen. Dies gilt auch für die allfällige künftige Teilnahme von unter der WResV bereits (nicht wettbewerblich) kontrahierten Reservekraftwerken.

Zu Abs. 4 Bst. c: Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW können heute nur durch einen Aggregator an der Reserve teilnehmen. Es muss somit die Entschädigung für solche Aggregatoren geregelt werden.

Zu Abs. 4 Bst. f: Das Kosten-Nutzen Verhältnis von Nachrüstungen solcher Anlagen zur Einhaltung der Luftreinhaltevorschriften ist gering. Auch ist der Einsatz der Notstromgruppen bereits dadurch begrenzt, dass sie im Rahmen der Stromreserve nur in Notsituationen und nur wenige Betriebsstunden laufen. Die Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften ist daher gerechtfertigt und nicht zu befristen.

Zu Abs. 4 Bst. g: Kraftwerke können nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte daher nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve möglich sein. Mit einer Einschränkung auf Kraftwerke, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

Zu Abs. 4 Bst. i (neu): Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch können Mehrkosten entstehen.

Antrag StromVG

Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente, ~~und~~ angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren und deren Entschädigung;
- f. ~~befristete~~ Erleichterungen ~~im Einzelfall~~ für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltevorschriften und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2^{bis} in der von der EICom festgelegten Dimensionierung mit verhältnismässigem Mehraufwand zu bilden;
- g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes. Reservekraftwerke, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, können nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve weiterbetrieben werden, um für den Markt zu produzieren;
- i. *(neu)* die Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Art. 15a StromVG: Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

Das Ziel des Abschnittes ist es, die Anrechenbarkeit sicherzustellen, und nicht, alternative Finanzierungsinstrumente zu eruieren. Der Passus ist entsprechend klarer zu formulieren.

Antrag StromVG

Art. 15a Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:

Art. 19b CO₂-Gesetz: Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

Werden Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) verpflichtet, einen bestimmten Energieträger einzusetzen, werden ihnen gemäss Art. 19b CO₂-Gesetz die Kosten der zusätzlichen Emissionsrechte abgegolten, sofern sie andernfalls einen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Betreiber von Fernwärmanlagen, die nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, können gestützt auf das LVG ebenso zur Umstellung von beispielsweise Erdgas auf Heizöl verpflichtet werden. Auch sie können aufgrund von kurzfristig starken Preissteigerungen (inkl. der höheren CO₂-Abgabe) nicht zumutbare Nachteile erleiden.

Art. 34a EnG: Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Der VSE bevorzugt ein alternatives Konzept (siehe Kapitel I. Allgemeine Bemerkungen). Falls an der spezifischen WKK-Förderung festgehalten wird:

Kommentar zu Abs. 1: Analog zu den bestehenden Förderinstrumenten müssten neben neuen Anlagen auch Erweiterungen und Erneuerungen solcher bestehenden Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können.

Zu Abs. 2 Bst. c: Diese Anlagen sollten im Sinn des Klimaschutzes strengere Anforderungen erfüllen, d.h. zunehmend erneuerbare Energieträger nutzen.

Antrag EnG

Eventualiter:

Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

2 Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- c. Sie muss ab einem vom Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss sie teilweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden und am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.

Art. 36 EnG: Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

Sollte der Bundesrat an der WKK-Förderung über den Netzzuschlag festhalten, weist der VSE darauf hin, dass aufgrund begrenzter Fördermittel eine fördereffiziente Regelung zum Abbau der Warteliste eingeführt werden muss. Für Wasserkraftanlagen > 10 MW besteht in Art. 52 EnFV eine entsprechende Regelung, welche übernommen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie